

**// Vorsitzender //**

GEW BERLIN • Ahornstraße 5 • 10787 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Britta Mech-Borgmann  
Referat II C 1.1  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

Berlin, 10. Januar 2024  
Telefon: 030/219993-0  
Fax: 030/219993-50  
E-Mail: [vorstand@gew-berlin.de](mailto:vorstand@gew-berlin.de)

**Betreff: Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Mech-Borgmann,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berliner Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

**§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**

Eine vorrangige Erbringung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit durch freie Träger lehnt die GEW BERLIN ab und fordert stattdessen den Vorrang der Erbringung durch den öffentlichen Dienst. Es sollte eine schrittweise Umwandlung der Mittel für freie Träger (Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“) in regelfinanzierte Stellen im Haushaltsplan und Überführung der Kolleg\*innen in den öffentlichen Dienst erfolgen.

**§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht**

Die Verpflichtung der Schulen, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen, lehnen wir ab. Hier wird der für Berlin geltende § 141 GG aufgeweicht. Seit 1948 ist der Religionsunterricht in Berlin kein Teil des Unterrichtsangebots der staatlichen Schule, sondern ein zusätzliches, freiwilliges Fach in Verantwortung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Die Neuregelung stellt die Ansprüche der Religionsgemeinschaften ins Zentrum und nicht den Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien. Nur an diesem Bedarf sollte sich das Zustandekommen des zusätzlichen Angebots orientieren.

**§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**

Abs. 1 Die Festlegung, dass die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen sind, ist begrüßenswert. Damit die Qualitätsstandards erfüllt werden können, müssen sie auch mit Ressourcen wie Zeit und Personal unterfüttert werden. Hierbei muss auch mit bedacht werden, dass die Qualitätsstandards vom ganzen Kollegium getragen werden. Für die interne Qualifizierung sind ebenso verbindlich Ressourcen vorzusehen.

Abs.6 Die Streichung des Berliner Bildungsprogramms für die offene Ganztagschule aus dem Schulgesetz lehnen wir ab. Das ist aus unserer Sicht ein Rückschritt. Auch wenn die Aufnahme der

Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule erfolgt, so ist es doch auch wichtig, den Bezug zum Bildungsprogramm beizubehalten. Die Qualitätsstandards verstehen sich als Teil des Bildungsprogramms. Das Bildungsprogramm ist ein Leitfaden für Pädagog\*innen, Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen. Das Programm konkretisiert den schulgesetzlichen Bildungsauftrag im Ganztage und knüpft zudem am Bildungsprogramm der Kita an. Die Verankerung im Schulgesetz sollte nach wie vor im Gesetz Bestand haben.

Abs. 7 Nr. 6 Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen ganztägigen Bildung fordern wir eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 15 Kinder.

### **§ 27 Nr. 11 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**

Die Probezeit am Gymnasium sollte gänzlich entfallen und die aufnehmende Schule für den Lernerfolg der aufgenommenen Schüler\*innen verantwortlich sein. Brüche in Schulbiographien sollten vermieden werden. Für das Gymnasium gelten durch die geplanten Aufnahmeregelungen und die Vorgaben zur Versetzung nach § 31 Sek I VO bereits Sonderregelungen.

### **§ 39 Nr. 3 Sonderpädagogische Förderung**

Die Änderungen beziehen sich auf zwei ganz unterschiedliche Situationen. Ein Verzicht auf ein neues Gutachten beim Übergang von der Kita zur Schule sollte weiterhin möglich sein. Das Verfahren zum Beibehalten des Förderstatus beim Übergang Kita-Grundschule sollte transparenter gestaltet und klarer geregelt werden, damit eine entsprechende Förderung sowie Begleitung im Schulalltag verlässlich ab dem ersten Schultage bereitsteht und bedarfsgerecht erfolgen kann.

### **§ 41 Abs. 2 Grundsätze Schulpflicht**

Die Streichung von „allgemeiner“ Schulpflicht sollte nicht erfolgen, sie suggeriert eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung. Kinder und Jugendliche im Asylverfahren oder mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung dürfen an keiner Stelle benachteiligt oder in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung beeinträchtigt werden.

### **§ 43b Ruhen der Schulpflicht**

Hier fehlen aus unserer Sicht Maßgaben sowie Gründe, die ein Ruhen der Schulpflicht überhaupt rechtfertigen. Das Ruhen der Schulpflicht ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf Bildung. Es muss deutlich gemacht werden, dass vor diesem Schritt eine Vielzahl von pädagogischen Maßnahmen zum Beispiel zur Förderung der Lernentwicklung und des Sozialverhaltens (individueller Förderplan, Durchführung von Fördermaßnahmen, Begleitung durch Schulhelfer\*innen/Schulassistenz, Durchführung von Schulhilfekonferenzen, Wahrnehmung alternativer Bildungsangebote wie sonderpädagogische Kleinklassen) erfolgen muss. Hierbei sollten neben dem SIBUZ auch behandelnde Ärzt\*innen, Therapeut\*innen sowie das zuständige Jugendamt und fallbezogen der Teilhabefachdienst einbezogen werden, insbesondere bei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Erst wenn die aufgeführten Maßnahmen nachweislich erfolglos waren, darf ein Verfahren zum zeitweisen Ruhen der Schulpflicht eingeleitet werden. Nach dem Antrag der Klassenkonferenz und der Stellungnahme des SIBUZ sollte eine multiprofessionell aufgestellte Schulhilfekonferenz einberufen werden, an der auch die Schulaufsicht verpflichtend teilnimmt. Basierend auf diesem Vorgehen sollte über das Ruhen und über zwischenzeitlich stattfindende Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes und seiner Familie entschieden werden.

Bei alledem muss die familiäre Betreuungssituation angemessen berücksichtigt werden.

Die Frist von drei Monaten für die erstmalige Überprüfung der Entscheidung durch die Schulaufsicht ist zu lang. Spätestens nach 6 Wochen sollte eine Überprüfung erfolgen. Auch hier muss ein Verfahren zur Wiedereingliederung näher bestimmt werden. Eine Konkretisierung ist an den genannten Stellen dringend erforderlich, um sowohl für die betroffenen Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten als auch für die verantwortlichen Pädagog\*innen an der Schule Sicherheit zu schaffen und vor intransparenten Entscheidungen bei schwerwiegenden Eingriffen zu schützen.

### **§ 52 Abs. 2a Schulgesundheitspflege**

Die GEW BERLIN kritisiert die vorgenommene Streichung. Das Recht auf Bildung liegt im Zuständigkeitsbereich der SenBJF. Somit ist auch dafür zu sorgen, dass die für medizinische Versorgung verschiedene Leistungsträger im Schulkontext verlässlich eingebunden werden. Es sollte seitens der Senatsbildungsverwaltung darauf hingewirkt werden, dass die verschiedenen Verwaltungen zukünftig besser zusammenwirken, um diese komplexe Thematik gemeinsam zu bewältigen.

### **§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

Abs. 6 Die neue Regelung, welche die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen, lehnt die GEW BERLIN ab. Über die Durchführung sollte weiterhin allein die Gesamtkonferenz entscheiden. Vergleichsarbeiten werden der Heterogenität von Schüler\*innen nicht gerecht. (Siehe auch Kritik an § 108 Nr. 4.) Die Ergebnisse von Vergleichstests unterschiedlicher Schulen erbringen kaum nutzbare Daten, da sich die Schulen zum Teil erheblich unterscheiden in Bezug auf die sozialen Hintergründe von Schüler\*innen, den Anteil von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarfen und/oder Sprachförderbedarf. Sinnvoll im Sinne einer Qualitätsentwicklung sind aus unserer Sicht Schulleistungsvergleiche nur dann, wenn Schulen mit ähnlichen Herausforderungen sich miteinander vergleichen, vorausgesetzt das pädagogische Personal sieht hier einen Bedarf und beschließt dies in der Gesamtkonferenz. Bei einer Veränderung/Erhöhung der Arbeitsbelastung ist zudem die Beschäftigtenvertretung einzubeziehen.

Abs. 8 Die neue Kann-Bestimmung bedeutet eine Schwächung des Nachteilsausgleichs. Sie steht nicht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und sollte rückgängig gemacht werden.

### **§ 56 Abs. 3 Übergang in die Sekundarstufe I**

Die Fokussierung auf Mathe, Deutsch, Englisch bei der neuen Förderprognose sehen wir sehr kritisch und fordern eine Überarbeitung. Dies entspricht nicht einem ganzheitlichen Bildungsverständnis. Schon die aktuelle Förderprognose lässt viele Aspekte außer Acht. Eine weitere Verengung lehnen wir strikt ab. (Siehe auch Kritik an § 108 Nr. 4.) Ein einheitliches Verfahren kann zudem bestehende strukturelle Benachteiligungen weiter verstärken, was wir ebenso als sehr problematisch einschätzen. Der Bildungserfolg von Kindern korreliert nachweislich häufig mit dem Bildungsniveau und dem Einkommen der Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie weiteren soziokulturellen Faktoren. Es ist also sehr fraglich, wie bei einem noch restriktiveren Zugang zum Gymnasium diese Umstände berücksichtigt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie der mit den Aufnahmeverfahren verbundene Arbeitsaufwand der Lehrkräfte kompensiert wird. Eine Durchführung ohne zusätzliche Ressourcen lehnt die GEW BERLIN mit Blick auf die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung ab.

### **§§ 30, 41-44, 48, 57, 108 Elfte Pflichtschuljahr**

Die GEW BERLIN begrüßt grundsätzlich die Einführung des 11. Pflichtschuljahres, kritisiert aber ein Stück weit die Ausrichtung und sieht einige offene Fragen bei der konkreten Umsetzung. Wir kritisieren die Abschlussfixierung. Es sollte vor allem um die Anschlussmöglichkeiten gehen. Eine bloße Fixierung auf das duale Ausbildungssystem sowie die Verwertbarkeit der Jugendlichen und jungen Menschen für eine Ausbildung lehnt die GEW BERLIN ab. Den Jugendlichen und jungen Menschen müssen individuelle, flexible Bildungswege ermöglicht und eine berufliche berufsfeldübergreifende Orientierung gegeben werden. Das 11. Pflichtschuljahr soll insbesondere zur Förderung der personellen und sozialen Kompetenzen und Orientierung für den eigenen Weg in die Berufswelt dienen. Ein erfolgreiches 11. Pflichtschuljahr befähigt die jungen Menschen zu einer belastbaren, erprobten Lebensentscheidung. Damit unterscheidet es sich von der Berufsorientierung in der Allgemeinbildung und von der Berufsausbildungsvorbereitung der IBA, wie sie aktuell umgesetzt wird. Die Ausrichtung auf die Beruflichkeit im 11. Pflichtschuljahr kann am besten die berufsbildende Schule leisten. Der Bildungsgang IBA, wie in der Berufsschulverordnung beschrieben, eignet sich sehr gut als rechtlicher Rahmen für das 11. Pflichtschuljahr, allerdings in der ursprünglich angedachten Ausrichtung: Anschlussorientierung, Beruflichkeit, flexible Praktika etc. Beim Namen und auch bei den

Inhalten sollte das 11. Pflichtschuljahr von IBA klar abgegrenzt werden. (Die Begriffe Schule und Pflicht sollten nicht vorkommen. Denkbar wären Bezeichnungen wie Chancenjahr, Flexijahr, Praxisjahr.) Es sollte zudem eine große Flexibilität und Durchlässigkeit gegeben sein (Wechselmöglichkeiten zwischen Bildungsgängen, insbesondere von IBA in die Berufsausbildung, Einstieg in die Berufsschule flexibler als zu Halbjahren, Ableistung in Form von Praktika mit Begleitung). Im Rahmen einer ganzheitlichen Bildung muss die politische Bildung Bestandteil des 11. Pflichtschuljahres sein. Das Ableisten des 11. Pflichtschuljahres in einem Bildungsgang der Allgemeinbildung hält die GEW BERLIN nicht für sinnvoll. Ebenso darf die Wiederholung einer Klassenstufe der Sek I in der Allgemeinbildung das 11. Pflichtschuljahr nicht ersetzen.

Die schlechten Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in den berufsbildenden Schulen, die bereits jetzt u.a. aufgrund des Fachkräftemangels herrschen, dürfen sich auf keinen Fall durch die vierstellige Zahl an Jugendlichen und jungen Menschen, die an den berufsbildenden Schulen ankommen werden, verschlechtern. Die GEW BERLIN fordert die Bereitstellung von erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen (Lehrkräfte, Lernbegleiter\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen, Sekretär\*innen etc.).

Für die praktische Umsetzung in der berufsbildenden Schule sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Im 11. Pflichtschuljahr sollte es keinen klassischen Unterricht im Klassenverband geben, sondern auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene „Lernpläne“. Es sollte eine Einführungsphase/Orientierungsphase in der Schule geben, damit die Schuldistanz nicht verstärkt wird. In der Anfangsphase muss eine Klarheit über Ziele und Aufgaben hergestellt werden. Auf die üblichen Varianten von Lernerfolgskontrollen und Leistungsmessung (Klassenarbeiten, Notengebung, Abschlussprüfungen) sollte verzichtet und stattdessen betriebliche Lernaufgaben, schulische Berichtshefte u.ä. genutzt werden. Vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Beruflicher Bildung und Allgemeinbildung sollte mit dem Verfassen, der Vorlage und einer Bewertung mit mindestens ausreichend einer bestimmten Anzahl von betrieblichen Lernaufgaben die Berufsbildungsreife (BBR) oder die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) erlangt werden können, ohne zusätzliche Prüfungen. Persönliche Lernbegleiter\*innen/-betreuer\*innen müssen die Jugendlichen und jungen Menschen im gesamten Jahr kontinuierlich begleiten und „nachbetreuen“, wenn sie in Ausbildung sind. Während der Praktika bedarf es Ankerphasen/-tage in der Schule (Reflektion, politische Bildung etc.). Es müssen Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten werden, da die Ziele des 11. Pflichtschuljahres (Beruflichkeit, Anschlussorientierung und nicht Abschlussorientierung, etc.) einen Paradigmenwechsel darstellen. Um einen guten Übergang der Jugendlichen und jungen Menschen von der allgemeinbildenden Schulpflicht (nach zehn Schuljahren) in das 11. Pflichtschuljahr zu gewährleisten, muss die Weitergabe der Schüler\*innendaten verlässlich und rechtssicher über ein digital erprobtes System sichergestellt werden.

Probleme und offene Fragen sind:

- Woher kommen die Praktikumsplätze? Wer soll diese akquirieren?
- Welche Rolle haben freie Träger?
- Wo genau verläuft die Trennlinie von Berufsorientierung und Berufsvorbereitung? Wer entscheidet, in welchem Bildungsgang der junge Mensch landet?
- Wie wird die Kooperation mit der Jugendberufsagentur und den Jobcentern realisiert?

Bei alledem darf die Allgemeinbildung in der Sek I nicht aus der Verantwortung für die Berufsorientierung entlassen werden. Das Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung muss tatsächlich umgesetzt und die Arbeit der BSO-Teams ausgeweitet werden. Hierfür sollten zusätzliche Ressourcen (Anrechnungsstunden) bereitgestellt werden. Das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) sollte gestärkt werden. Die Laufbahnberatung von Schüler\*innen und Eltern/Erziehungsberechtigten sollte vor dem Hintergrund der Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen der Schüler\*innen erfolgen. Eine bloße Beratung hin zur Aufnahme einer dualen Ausbildung ist nicht zielführend.

### **§ 76 Abs. 1 Nr. 12 Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz**

Die Änderung, welche die Entscheidung zur Erbringung der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe nun von der Zustimmung des Schulamtes abkoppelt und nur noch bei Schulkonferenz und Schulaufsicht belässt, sehen wir kritisch. Grundsätzlich sollte die „ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung“ in der Schule vorrangig im öffentlichen Dienst angesiedelt sein.

### **§ 108 Nr. 4 Aufgaben des Berliner Landesinstituts**

Die GEW BERLIN warnt vor einer einseitigen Ausrichtung an der sogenannten evidenzbasierten Schulentwicklung, die sich oftmals vor allem auf die Erhebung von Leistungsdaten bezieht. Eine zukunftsgerichtete Bildung umfasst sehr viele Kompetenzbereiche, die sich nicht so einfach in Rastern und Datenanalysen erheben lassen und sehr komplex sind. Die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 3 Abs. 1 SchulG sowie die übergreifenden Themen aus dem Rahmenlehrplan Teil B bilden hier wichtige Leitplanken und sollten in der Schulentwicklung deutlich mehr Bedeutung und Zuwendung erhalten. Neben den Kompetenzen in den Fächern sind für das Leben und Lernen in einer komplexen Welt vor allem wichtig: Gemeinwohlorientierung und Respekt, psychosoziales Wohlbefinden und Gesundheit, nachhaltiges Konsumverhalten und ökologisches Bewusstsein, Entscheidungs- und Transformationskompetenzen, Widerspruchstoleranz und Resilienz. Die OECD hat mit dem [Lernkompass 2030](#) ein Rahmenkonzept vorgelegt, welches auch im Berliner Schulwesen unbedingt Berücksichtigung finden sollte, um eine zukunftsfähige Bildung im Zuge der stattfindenden gesellschaftlichen Transformationsprozesse umzusetzen. Eine Verengung auf wenige Kompetenzbereiche und auf datenbasierte Vergleichsstudien sind nicht der Weg zu der erforderlichen komplexen, vielfältigen Bildung.

Darüber hinaus gibt es weitere Aspekte, die aus unserer Sicht unbedingt Eingang in das Schulgesetz finden sollten:

### **§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**

Die GEW BERLIN fordert, die Bezeichnung „ergänzende Förderung und Betreuung“ in „Ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung“ zu ändern und im gesamten Schulgesetz und schulbezogenen Verordnungen entsprechend anzupassen. Die Bezeichnung „ergänzende Förderung und Betreuung“ bildet nicht den Bildungsanspruch des Ganztags ab und ist nicht zeitgemäß. Das Tätigkeitsfeld von Erzieher\*innen umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der gesetzliche Förderungsauftrag im Ganztage bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern. Die Bezeichnung „ergänzend“ impliziert, dass der Ganztage und die Arbeit von Erzieher\*innen den Unterricht sowie die elterliche Betreuung lediglich ergänzen. Sie ist nicht zutreffend und zudem keinesfalls wertschätzend.

### **§§ 62 Erziehungsmaßnahmen**

Der Begriff Erziehungsmaßnahmen sollte durch pädagogische Maßnahmen ersetzt werden. Ein Querverweis zu §§ 1-3 SchulG sollte eingefügt werden. Vor allem der Aspekt der diskriminierungsfreien Bildung und Erziehung sowie die klar formulierten Bildungs- und Erziehungsziele können hier eine hilfreiche Unterstützung der pädagogischen Arbeit darstellen. Die Bedeutung der pädagogischen Beziehung sollte in dem Kontext deutlich gemacht werden.

### **§ 63 Ordnungsmaßnahmen**

Das Schulgesetz sieht in § 63 ordnungspolitische Maßnahmen vor. Es sollte hier dringend ein systemischer Ansatz mit Blick auf die vielfältigen Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen Eingang finden. Wenn Kinder und Jugendliche sich wiederholt auffällig zeigen, reicht es nicht, Sanktionen anzudrohen und durchzuziehen. Eine systemische Zusammenarbeit verschiedener Professionen ist bei länger anhaltenden Schwierigkeiten dringend erforderlich. Es sollten Fachkräfte der

Schulsozialarbeit und des SIBUZ hinzugezogen werden und eine Schulhilfekonferenz (nach § 31 Abs. 3 Soped VO) durchgeführt werden, um abgestimmte kindbezogene Maßnahme zu entwickeln und umzusetzen. Diese Möglichkeiten sollten an dieser Stelle des Schulgesetzes explizit aufgeführt werden. Auch für dieses Verfahren sollte hier deutlich formuliert werden: Nur wenn andere pädagogische Maßnahmen nachweislich keinen Erfolg hatten, dürfen Eingriffe in die Rechte des Kindes vorgenommen werden. Ein Ausschluss von schulischen Veranstaltungen oder eine Versetzung in eine andere Klasse oder sogar Schule lösen häufig die Probleme nicht, sondern verlagern diese lediglich. Sie tragen zudem meist zu einer Verschlimmerung bei, da sie das Selbstbild des betroffenen Kindes direkt angreifen.

#### **§ 116 Abs. 1 Grundsätze für die Arbeit von Gremien**

Bei der Schulgesetzänderung vom 06.10.2021 wurde eine Mindestzahl von vier Gremiensitzungen pro Schuljahr festgelegt. Hier sollte deutlich gemacht werden, für welche Gremien (z.B. Bezirks- und Landesgremien) dies gilt und dass Klassen- und Fachkonferenzen nicht dieser Regelung unterliegen. Klassenkonferenzen können nicht in ihrer Anzahl festgelegt werden, da sie zum Teil anlassbezogen einberufen werden müssen (§ 63 SchulG). Die Fachkonferenzen sind schulische Arbeitsgremien, bei welchen die Mitglieder am besten über einen effektiven Modus und die Terminierung entscheiden können. Eine Mindestzahl ist hier nicht erforderlich. Für die Gesamtkonferenz ist eine Mindestzahl von drei Sitzungen in § 79 SchulG festgelegt. Leider kommt es in Bezug auf Klassen- und Fachkonferenzen immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen, welche zum Teil zu erheblichen Arbeitsbelastungen für die in der Schule tätigen Pädagog\*innen führen. Insofern fordern wir hier eine Klarstellung im Sinne der Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Erdmann  
Vorsitzender der GEW BERLIN